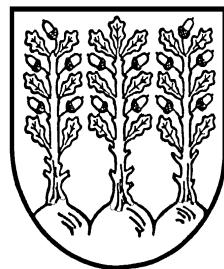


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2008

Mittwoch, den 09.04.2008

Nummer 549

Inhalt	Seite
Ämtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
EU – Vergabebekanntmachung hier: „Prallwand/ Sportbereich Förderzentrum“	1
Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung B-Plan „Am Autohaus Toyota / B 96“	4
Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung B-Plan „Frentzelstraße, Friedrichsstraße Bleichgäßchen“	5
Satzung Musikschule des Eigenbetriebes Kultur und Bildung	9
Bekanntmachung der Bundesnetzagentur	13
Bekanntmachung Sachsenforst hier: Erfassung von forstlichen Abfuhrwegen	13
Informationen / Informacije	
Einladung zu Frühlingsspaziergängen	14
Musikalische Kinder für Projekt gesucht	14
Einladung BID-Projekt	15
Kolumne des Oberbürgermeisters	16

EU - Vergabebekanntmachung nach § 17a Nr. 2 VOB/A

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adresse und Kontaktstelle

Offizielle Bezeichnung: Stadt Hoyerswerda
Postanschrift: S.-G.-Frentzel-Str.1
Ort: Hoyerswerda
Postleitzahl: 02977
Land: BRD
Kontaktstelle: Amt für Planung,
Hochbau, Bau-
aufsicht und
Liegenschaften
Hochbau
Sachgebiet
Bearbeiter: Frau Zscheschang
Telefon: 03571 456549
E – Mail:
Fax: 03571 456545
Internet: www.hoyerswerda.de

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannte
Kontaktstelle sowie
Herr Schindler vom Amt für Planung, Hochbau,
Bauaufsicht und Liegenschaften,
Tel. 03571 456552,
E-Mail: Angelus.Schindler@hoyerswerda-stadt.de

Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen sind erhältlich beim:

Offizielle Bezeichnung:

Planungsbüro für Hochbauten Dipl.-Ing. Thomas
Gröbe
Postanschrift: Schulstraße 7
Ort: Hoyerswerda
Postleitzahl: 02977
Land: BRD
Kontaktstelle: Dipl.-Ing. Thomas
Gröbe

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Telefon: 03571 487733
 E Mail: groebe-ing-arch-hy@t-online.de
 Fax: 03571 487744

Angebote sind zu richten an:
 Stadt Hoyerswerda
 Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und
 Liegenschaften
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 02977 Hoyerswerda
 BRD

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit

Einrichtung des Öffentlichen Rechts – Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft nicht im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Los 411 – Prallwand / Sportboden

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung

Ausführung einer Bauleistung

Hauptausführungsort: Förderzentrum für Körperbehinderte Hoyerswerda
 Sport- und Badebereich
 Dillinger Straße 2
 02977 Hoyerswerda

NUTS – Code: DED23

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung

keine Rahmenvereinbarung

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags

Einbau einer Prallwand und eines Sportbodens für einen Sport- und Badebereich

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand	45000000
Zusatzteil	keine
Ergänzende Gegenstände	45210000 45212212 45212222 45212225 45430000

II.1.7) Der Auftrag fällt nicht unter das Beschaffungsübereinkommen(GPA).

II.1.8) Aufteilung in Lose: nein

II.1.9) Varianten / Alternativangebote sind zulässig.

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang

Los 411 – Prallwand / Sportboden

208 m² Prallwand
 420 m² Sportboden
 3 St. Schwebetore
 1 St. Geräteraumtür
 2 St. Sporthallenzugangstüren (innen)
 3 St. Gerätenischentore

Geschätzter Wert ohne MwSt.: 43.000,00 €

II.2.2) keine Optionen

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Beginn der Arbeiten: 27. KW 2008
 Ende der Arbeiten: 32. KW 2008

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
 Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Verdingungsunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung

keine

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Kopien über den Eintrag in die Handwerksrolle, IHK-Mitgliedsnachweis, Gewerbeanmeldung
- Angaben nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 a - g VOB/A
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse (Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.)
- Eigenerklärung des Bieters, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge

nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird keine elektronische Auktion durchgeführt.

IV.3) Verwaltungsinformation

IV.3.1) Aktenzeichen beim Auftraggeber

13/08 HB

IV.3.2) Keine früheren Bekanntmachungen desselben Auftrags.

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 09.05.2008, 15.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig.

Preis: 18,00 €

Zahlungsbedingungen und- weise:
Der Versand der Unterlagen erfolgt nach Zahlung des Kostenbeitrages auf das Konto des Ingenieurbüros für Hochbauten Dipl.-Ing. Thomas Gröbe. Zum Nachweis der Zahlung ist der Anforderung der Verdingungsunterlagen eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Bankverbindung: Büro Thomas Gröbe

Konto – Nr.: 3110010738
BLZ 85050300

Ostsächsische Sparkasse
Dresden

IBAN: DE 90 85050300 3110010738
BIC-Code: 0SDDDE81XXX
Verwendungszweck: LV-Los 411
Sportboden

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote

15.05.2008 11.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

IV.3.6) Sprache, in denen Angebote verfasst werden können

deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebotes

30.06.2008

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 15.05.2008

Uhrzeit: 11.00 Uhr

Ort: Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda
Dachgeschoss, Zimmer 305

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

VI.1) Dauerauftrag

nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/ oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird

nein

VI.3) Sonstige Informationen

Die Abgabe von Nebenangeboten ohne Abgabe eines Hauptangebotes ist nicht zulässig. Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

VI.4) Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen

Postanschrift: Braustraße 2

Ort: Leipzig

Postleitzahl: 04107

Land: BRD

E – Mail: Vergabekammer@rpl.sachsen.de

Telefon: 0341 977 1040

Fax: 0341 977 1049

Internet: www.rpl.sachsen.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union in Luxemburg

25.03.2008

Hoyerswerda, 25.03.2008

Dietmar Wolf
Dezernent

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

Bebauungsplan „Am Autohaus Toyota/B 96“ Stadt Hoyerswerda

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 8 BauGB

Veranlassung der Beteiligung der Öffentlichkeit / Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner

41. (ordentlichen) Sitzung am 18.03.2008 bestätigte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Autohaus Toyota/B 96“ Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Februar 2008 einschließlich Begründung mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltbericht liegen

vom 21.04.2008 bis einschließlich 21.05.2008

im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1 – Hofbereich während der Dienststunden

Montag, Mittwoch
07.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Dienstag
07.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag
07.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag
07.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist aus beiliegender Planunterlage ersichtlich.

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung zur 1. Änderung.

Stellungnahmen können innerhalb dieser Zeit (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) beim Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften (Altes Rathaus) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hoyerswerda, den 27.03.2008

Skora
Oberbürgermeister

Karte Seite 6

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

Bebauungsplan „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ Stadt Hoyerswerda

hier: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB
Veranlassung der Beteiligung der Öffentlichkeit / Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 40. (ordentlichen) Sitzung am 26.02.2008 bestätigte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ Stadt Hoyerswerda in der Fassung Dezember 2007 einschließlich Begründung liegen

vom 21.04.2008 bis einschließlich 21.05.2008

im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1 – Hofbereich während der Dienststunden

Montag, Mittwoch
07.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
07.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag
07.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag
07.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung ist aus beiliegender Planunterlage ersichtlich. Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird abgesehen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planänderung erkennbar sind.

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung zur 1. vereinfachten Änderung. Stellungnahmen können innerhalb dieser Zeit (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) beim Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften (Altes Rathaus) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hoyerswerda, den 27.03.2008

Skora
Oberbürgermeister

Karte Seite 7

Karte

Karte

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) vom 18.03.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 18.03.2008 die nachfolgende Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) beschlossen.

1. Musikschulordnung

§ 1

Allgemeines

1. Die Musikschule ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda und wird auf der Grundlage der Eigenbetriebssatzung vom 30.01.2007 und der Bestimmung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes geführt.
2. In allen Angelegenheiten der Musikschule tritt die Stadt Hoyerswerda im Rechtsverkehr unter dem Namen des Eigenbetriebes auf.
3. Sie versteht sich als ein musikpädagogisches Bildungs- und Kulturangebot für alle Interessenten.
4. Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM).

§ 2

Aufgaben

1. Die Aufgabe der Musikschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen, Interessen und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie ggf. die Vorbereitung auf ein musikbezogenes Studium zu unterstützen.
2. Mit einem breiten Angebot an Ensemble- und Ergänzungsfächern fördert die Musikschule

die soziale Kommunikation mit Gleichgesinnten aller Altersgruppen.

3. Veranstaltungen und Konzerte gehören zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Sie gibt damit Einblick in ihre Arbeit und Beweise für ihre Qualität und trägt somit zum kulturellen Leben der Stadt Hoyerswerda bei.

§ 3

Aufbau

1. Grundsätzlich richten sich Ziele und Inhalte der Ausbildung nach den vom VdM herausgegebenen Richtlinien.
2. Der Unterricht ist nach dem Strukturplan des Landes in vier Stufen gegliedert. Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht erteilt.
3. Für jedes Unterrichtsfach gibt es vom VdM herausgegebene Rahmenpläne, die Ziele und Inhalte der Ausbildung formulieren.
4. Ensemble- sowie Ergänzungsfächer sind ein integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule.
5. Zusätzliche Kurse werden je nach Bedarf angeboten.

§ 4

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Anmeldungen sind jederzeit möglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ferienbeginn (Sommerferien bzw. Winterferien). Für die Anmeldung ist das dafür vorgesehene Formular zu benutzen.
2. Anmeldungen können nur nach Maßgabe der freien Stellen und der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte für das gewünschte Fach berücksichtigt werden. Die Zuteilung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt ausschließlich durch die Leitung der Schule. Anmeldungen sind erst nach Bestätigung durch die Musikschule rechtswirksam.
3. Die Einteilung zum Unterricht erfolgt durch den Fachlehrer. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Rechtsansprüche bestehen nicht.
4. Ein Wechsel eines Unterrichtsfaches ist bis ein Monat vor Ablauf des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres möglich. Dazu ist eine schriftliche Ummeldung mit dem dafür

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

vorgesehenen Formular erforderlich.

5. Abmeldungen müssen schriftlich an den Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ (Lausitzer Platz 4, 02977 Hoyerswerda) gerichtet werden. Sie sind jeweils zum 01.08. und zum 01.02. des Jahres möglich und müssen einen Monat vorher vorliegen. Nur in begründeten Fällen (Umzug, Erkrankung, die einen weiteren Unterricht ausschließen) ist eine Abmeldung während des Schuljahres möglich.
6. Jeder Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter hat einen Wohnungswechsel oder eine Änderung der Personalien unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.
7. Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.
8. Die ersten 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn gelten als gebührenpflichtige Probezeit. Eine Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (Abmeldung) ist innerhalb dieser Frist jederzeit seitens der Schüler und der Musikschule möglich. Diese Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Unterricht

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich ordentlich betragen und die Anordnungen der Schulleitung und Lehrer befolgen.
2. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb der Musikschule sollte mit dem jeweiligen Fachlehrer abgestimmt werden.
3. Der Ausbildungsbeginn im Instrumental- bzw. Vokalunterricht erfolgt in der Regel im Gruppenunterricht. Über die Einteilung sowie erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet der Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung.
4. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einzel- und Gruppenstunden zu erreichen, richtet sich die Musikschule nach den Vorgaben des Statistischen Jahrbuches des VdM. Die Einteilung der Schüler erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung und dem Fachlehrer. Ein Anspruch auf Einzelunterricht

besteht nicht.

5. Musikschüler (mit Ausnahme der Abteilung Elementarerziehung und Erwachsenenbildung) nehmen zur Einschätzung ihrer Leistung mindestens einmal jährlich an einem Vorspiel (Elternvorspiel, Musizierstunde) teil. Am Schuljahresende erhält er eine Teilnahmebescheinigung. Schüler, die eine Ausbildung im Einzelunterricht erhalten, nehmen regelmäßig an Prüfungen teil und erhalten ein Jahreszeugnis.
6. Jeder Schüler kann sich nach Besuch der Unter-, Mittel- oder Oberstufe einer Abschlussprüfung unterziehen und erhält, soweit er die Anforderungen erfüllt, ein Abschlusszeugnis. Bei Abschluss der Mittelstufe ist ein Nachweis im Fach Musiklehre zu erbringen. Für Schüler, welche die vertiefte musische Ausbildung ab der 9. Klasse am Lessing-Gymnasium absolvieren, wird diese Ausbildung als Nachweis im Fach Musiklehre anerkannt.

§ 6 Schuljahr und Unterrichtsdauer

1. Das Schuljahr sowie die Ferien- und Feiertagsordnung der Musikschule entsprechen denen der öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. In diesem Zeitraum garantiert die Musikschule 36 Unterrichtseinheiten. Das Schulhalbjahr endet am 31.01. des Folgejahres. Das Unterrichtsverhältnis besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht fristgemäß beendet wird (§ 4 Nr. 5).
2. Die Unterrichtsdauer im Instrumental- und Vokalunterricht beträgt 30 oder 45 Minuten wöchentlich in Abhängigkeit von der Unterrichtsart.
3. Die Unterrichtszeiten und -tage sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Fachlehrer und Schüler zu vereinbaren.

§ 7 Unterrichtsausfall

1. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtseinheiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

werden. Sollte im Ausnahmefall die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr nicht realisiert werden, so wird am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag beim Eigenbetrieb hin eine Erstattung der Unterrichtsgebühren in 36tel Anteilen vorgenommen. Bei Fortsetzung des Unterrichts ist eine Verrechnung mit künftigen Forderungen möglich.

2. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Ist der Schüler auf Grund von Erkrankung, Besuch von Lehrgängen u.a. an der Unterrichtsteilnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen verhindert und wird dadurch die garantierte Anzahl von 36 Jahresunterrichtsstunden unterschritten, erfolgt gleichfalls eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren am Schuljahresende. Die Erstattung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis beim Eigenbetrieb zu beantragen.

§ 8

Ensemble- und Ergänzungsfächer

1. Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollen an einem fachspezifischen Ensemble- bzw. Ergänzungsfach teilnehmen. Dies ist Bestandteil der Ausbildung. Ein Wechsel ist nur zum Schuljahresende möglich.
2. Die Einteilung zum fachspezifischen Ensemble- bzw. Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen des Schülers der Hauptfachlehrer vor.

§ 9

Unterrichtsmittel

1. Erforderliche Unterrichtsmittel (Instrumente, Noten) müssen im Regelfall vom Schüler selbst beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr für den Anfangsunterricht (maximal 3 Jahre) und aus sozial gerechtfertigten Gründen überlassen werden (siehe Anlage 1 zur Satzung).
2. Die Beendigung der Nutzung ist zum jeweiligen Monatsende bzw. Ende der Ausbildung möglich.
3. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Nutzers oder der gesetzlichen Vertreter des Nutzers zu pflegen. Über die Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft einweisen zu lassen.

4. Für Verlust oder Beschädigung haben die Benutzer oder der gesetzliche Vertreter im vollen Umfang einzustehen.
5. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Für die Benutzung von Notenmaterial werden keine Gebühren erhoben. Gehen Materialien verloren oder werden beschädigt, muss eine Neubeschaffung seitens des Nutzers bzw. des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

§ 10

Haftung und Aufsichtspflicht

1. Die Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Schäden am Inventar.
2. Eine Aufsichtspflicht der Lehrer gilt nur für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.
3. Ist für Veranstaltungen ein Treffpunkt außerhalb der Musikschule geplant, so gilt die Aufsichtspflicht ab Treffpunkt und zur vereinbarten Treffzeit bis zur Beendigung der Veranstaltung.
4. Für die Durchführung von Probenlagern und Konzerten außerhalb des Musikschulortes gelten die Festlegungen zur Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dann vom Anfang bis zum Ende der Probe bzw. des Konzertes.

2. Gebühren

§ 11

Unterrichtsgebühren, Gebührenschuldner

1. Der Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ erhebt für die Erteilung von Unterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten Gebühren. Der Gebührenmaßstab richtet sich nach der Anlage 1 zur Satzung.
2. Gebührenschuldner sind die Unterrichtsteilnehmer bzw. Nutzer der überlassenen Instrumente, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 12 Gebührenermäßigung

1. Nehmen aus einer in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Familie mehrere Personen am Musikunterricht teil oder erhält eine Person in mehreren Fächern Unterricht, so wird ohne Antrag folgende Familien- oder Mehrfachermäßigung auf die fällige Unterrichtsgebühr gewährt:
 - bei zwei Personen oder Fächern: 15 v.H. Ermäßigung
 - bei 3 und mehr Personen oder Fächern: 30 v.H. Ermäßigung
2. Nicht ermäßigt werden:
 - Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Babykurs
 - Tanz, Ballett, Musiktheater
 - Chor
 - Ergänzungsfächer ohne Hauptfach
 - Klassenmusizieren
 - Bandbetreuung
3. Sozialermäßigungen werden auf Antrag für Arbeitslosengeld-II-Empfänger gemäß SGB II und Sozialhilfeempfänger gemäß SGB XII des Landkreises Bautzen bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung in Höhe von 50 v.H. auf die zu entrichtende Unterrichtsgebühr gewährt. Die Sozialermäßigung gilt nicht für die Nutzungsgebühr der Instrumente.
4. Im Rahmen einer gezielten Leistungsförderung kann die Unterrichtsgebühr für besonders begabte Schüler befristet für das jeweilige Schuljahr um bis zu 25 v.H. ermäßigt werden. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Voraussetzungen dafür sind, dass die Schüler an Prüfungen teilnehmen und Auftritte der Musikschule absolvieren.
5. Es kann nur jeweils eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist die für die Familie oder den Schüler höchste Ermäßigung.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird für die Ausbildung während des Unterrichtsjahres erhoben und ist in zwei Raten zu entrichten. Die Gebühr ist fällig am 01.11. (1. Rate) und am 01.05. des folgenden Jahres (2. Rate). Die Gebührenpflicht entsteht mit der Wahrnehmung der ersten Unterrichtsstunde. Bei Unterrichtsbeginn

während des Schuljahres werden volle Monatsbeiträge fällig, die innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn fällig sind. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden jeweils 1/10 der Unterrichtsgebühr monatlich abgebucht.

2. Die Nutzungsgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht mit deren Bereitstellung. Die Nutzungsgebühr wird gesondert auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen und ist am 01.11. (1. Rate) und am 01.05. des folgenden Jahres (2. Rate) fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden jeweils 1/10 der Nutzungsgebühr monatlich abgebucht.
3. Endet das Unterrichtsverhältnis im Ausnahmefall (§ 4 Nr. 5 S. 3) vor Ablauf des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres, ist die Unterrichts- und die Nutzungsgebühr sofort zur Zahlung fällig.
4. Bei Zahlungspflichtigen, die die Gebühren nicht fristgemäß entrichtet haben, kann nach Mahnung der Ausschluss des betroffenen Schülers vom Unterricht durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes erfolgen. Für eine Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt bei rückständigen Beträgen

bis zu 500 €	5,00 €
von 500 bis 2.600€	13,00 €
von mehr als 2.600€	20,00 €

Bei Ausschluss wegen Zahlungsverzuges erfolgt die Wiederaufnahme des Unterrichts nur bei nachgewiesener Begleichung des fälligen Betrages.

5. Aus sozial gerechtfertigten Gründen können individuelle Zahlungstermine mit der Betriebsleitung des Eigenbetriebes vereinbart werden. Bei abweichender Zahlung wird nur ein Lastschriftinzugsverfahren gewährt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2005 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 19.03.2008

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 19.03.2008

Skora
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung: Gebühren

Unterrichtsart	Zeit	Teilnehmer	Gebühren Vorschlag (in €)	
			Halbjahr	Jahr
Einzelunterricht	45 min.	1 TN	255,00	510,00
	30 min.	1 TN	150,00	300,00
Partner	45 min.	2 TN	135,00	270,00
Gruppe 3er	45 min.	3 TN	125,00	250,00
Gruppe 4er	45 min.	4 TN	100,00	200,00
Klassenmusizieren	45 min.	≥10 TN	110,00	120,00
Tanz, Ballett, Musiktheater	60 min.	ab 6 TN	100,00	200,00
		ab 8 TN	75,00	150,00
		ab 10 TN	60,00	120,00
Tanz, Ballett	90 min.	ab 6 TN	200,00	400,00
		ab 8 TN	150,00	300,00
		ab 10 TN	120,00	240,00
Musikal. Früherz. Musikgarten, Babykurs	45 min.	ab 6 TN	80,00	160,00
		ab 8 TN	60,00	120,00
		ab 10 TN	50,00	100,00
<u>Ergänzungsfächer</u>				
Chor	60 min.		60,00	120,00
Orchester	45 min.		60,00	120,00
	90 min.		120,00	240,00
Musiklehre	45 min.		60,00	120,00
Improvisation	45 min.		60,00	120,00
Bandbetreuung	45 min.	3 TN	200,00	400,00
		4 TN	150,00	300,00
		5 TN	120,00	240,00
		6 TN	100,00	200,00
<u>Zuschläge</u>				
Erwachsene				20 v.H.
Klavier/Keyboard	pro Jahr			10,00
<u>Nutzungsgebühren</u>				
Instrumente (außer Oboe, Fagott, Kon- trabass, Bariton- horn)	1. Jahr			60,00
	2. Jahr			120,00
	ab 3. Jahr			180,00
Oboe, Fagott, Kon- trabass, Baritonhorn	pro Jahr			60,00

Besucht der Schüler auf eigenen Wunsch ein fachfremdes Ergänzungsfach, ist dieses gebührenpflichtig. Besucht der Schüler ein Ergänzungsfach, welches seinem Fachbereich zugeordnet ist, ist dieses gebührenfrei. Erwachsene (mit Vollendung des 21. Lebensjahres) mit eigenem Einkommen zahlen für alle Unterrichtsformen einen Gebührensatz von 20 v.H.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel) in der Stadt Hoyerswerda beantragt hat.

Betroffen sind in Flur 10 der Gemarkung Hoyerswerda die Flurstücke 119/3 und 120/5.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der

Bundesnetzagentur,
Außenstelle Berlin,
Berl1-3 B 286/06, Zimmer 307,
Seidelstraße 49,
13405 Berlin

einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70 möglich.

Berlin, 01.04.2008

Bundesnetzagentur

Der Sächsische Forstbezirk Kamenz infomiert:

Durch den Staatsbetrieb Sachsenforst erfolgt gegenwärtig eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung forstlicher Abfuhrwege im Forstbezirk Kamenz. Ziele dieser Erfassung ist die Schaffung einer sinnvollen Navigation von Holztransportfahrzeugen zwischen dem Wald und den Holzabnehmern.

Auf der Forstseite bieten sich darüber hinaus die Vorteile einer Minimierung der gefahrenen Kilometer im Wald und Lenkungsmöglichkeiten des Verkehrs entlang eines optimierten und von den Eigentümern freigegebenen Wegenetzes an. Personen- und eigentümerbezogene Daten werden nicht erfasst und auch nicht weitergeleitet.

Dadurch lassen sich einerseits erhebliche Mittel im Bereich der Wegeunterhaltung einsparen, andererseits können Wege bewusst von einer

Befahrung ausgeschlossen werden. Den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern

entstehen durch die Erfassung und kartenmäßige Darstellung keine Kosten.

Die Karten der forstlichen Abfuhrwege liegen ab 21.04. 2008 4 Wochen bis einschließlich 19.05. zur Einsichtnahme im Forstbezirk Kamenz, Macherstraße 59, 01917 Kamenz, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr – 15.30Uhr zur Einsichtnahme aus.

Sollten Sie mit der Darstellung der in Ihrem Eigentum befindlichen Abfuhrwege nicht einverstanden sein, legen Sie bitte bis zum **26.05.08** beim Forstbezirk Kamenz, Macherstraße 59, 01917 Kamenz, Tel.: 03578/338401, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch ein.

Informationen / Informacije

Einladung zum Frühlingsspaziergang 2008

Haben Sie Lust, das Erwachen der Natur bei einem Frühlingsspaziergang im Wonnemonat Mai zu erleben? Der Winter ist vergangen, die Natur erwacht und alles beginnt zu summen und zu zwitschern. Wir laden alle BürgerInnen ein, an den in der Regel kostenfreien sächsischen Frühlingsspaziergängen teilzunehmen und führen Sie in die interessantesten Gebiete unserer herrlichen sächsischen Landschaft. Erleben Sie die Natur in ihrer reichlichen Ausstattung und Vielfalt.

Die Aktion „Frühlingsspaziergänge“ ist eine gemeinsame Initiative des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt und dem Netzwerk Umweltbildung Sachsen. Auch in Ihrer Nähe finden Frühlingsspaziergänge statt:

Thema: Kinder erleben den Wald mit allen Sinnen
Treffpunkt: Kinderhaus "Am Zoo", Burgplatz 1, 02977 Hoyerswerda
Datum/Zeit: am 5., 6., 7. und 8.05.2008, 8.45 bis 12.45 Uhr
Anmeldung: erbeten per Tel.: (0 35 71) 42 63 86

Thema: Fische, Frösche, Auenwald – Wanderung entlang der Schwarzen Elster
Treffpunkt: Kinder- u. Jugendfarm des CSB Sachsen e.V., Burgplatz 5, 02977 Hoyerswerda
Datum/Zeit: 10.05.2008, 14.00 bis 19.00 Uhr
Anmeldung: erbeten per Tel.: (0 35 71) 42 63 39 oder Fax: (0 35 71) 97 91 64

Thema: Waldralley
Treffpunkt: Hort "Am Adler", Dresdener Str. 43b, 02977 Hoyerswerda
Datum/Zeit: 13.05.2008, 9.15 bis 11.30 Uhr
Anmeldung: erbeten per Tel.: (0 35 71) 60 54 27

Thema: Wir wollen den Wald mit allen Sinnen entdecken und erkunden
Treffpunkt: Kita "Waldsee", 02977 Hoyerswerda, Gartenstr.33
Datum/Zeit: 14.05.2008, 8.30 bis 11.30 Uhr
Anmeldung: erbeten per Tel.: (0 35 71) 40 61 61

Bis heute wurden knapp 300 Frühlingsspaziergänge durch sächsische Umweltbildungseinrichtungen, ehrenamtliche Naturschützer, Unternehmen, Städte und Gemeinden, Verbände und Vereine gemeldet. Sie haben sich ins Zeug gelegt, um Exkursionen zu den schönsten Flecken Sachsens zu organisieren. Die Exkursionen werden begleitet von orts- und naturkundigen FührerInnen, die viel Wissenswertes berichten werden und gern Ihre Fragen beantworten. Für Jung und Alt werden das erlebnisreiche und erholsame Tage sein.

Wir laden alle zum Frühlingsspaziergang im Mai ein. Die Programmhefte liegen in öffentlichen Einrichtungen in Ihrer Nähe aus. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.umwelt.sachsen.de.

Sollten Sie Fragen zu den Frühlingsspaziergängen haben, wenden Sie sich bitte an:

Georg Salditt
Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal
Tel. 035823 77-0, Dw. -232
e-mail: Salditt@ibz-marienthal.de

Musisch begabte Kinder aus ALG II Familien gesucht!

Der Landesfamilienverband der Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e. V. (SHIA e.V.) sucht für ein Projekt Kinder im Alter zwischen 6-12 Jahren, welche musisch begabt/interessiert sind, aber denen ein Besuch der Musikschule mit einem kontinuierlichen Unterricht aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.

Um diesen Kindern die Teilhabe an musischer Bildung zu ermöglichen, soll ihnen in Zusammenarbeit mit regionalen PolitikerInnen und Sponsoren eine kostenfreie einjährige Teilnahme

am Musikunterricht in einer örtlichen Musikschule gewährt werden. Interessierte Eltern und Kinder erhalten nähere Informationen bzw. melden sich bei **Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e.V.** Landesverband Sachsen Hauptmannstr.4 04109 Leipzig Tel/Fax: 0341/9832806

www.shia-sachsen.de
kontakt@shia-sachsen.de

Carmen Skora
Gleichstellungsbeauftragte

Informationen / Informacije

**Begegnungen. Gespräche. Lachen.
Lauschen. Tanzen....**

Einladung von BID-Projekt, KuFa und Gewerbering

Am Samstag, dem 12. April, werden die Gewinner des kubanischen Grammy 2006 „Sonoc de las Tunas“ die Zwischenbelegung des Soziokulturellen Zentrums mit ihrem einzigartigem lateinamerikanischen Flair verzaubern.

Gemeinsam mit dem Verein „Kulturfabrik e.V.“ möchten der Gewerbering und das BID – Projekt Sie zu einem gleichermaßen kulturellen und geselligen Abend einladen.

Gewerbetreibende, Geschäftsleute und Bürger unserer Stadt können diesen Abend für Begegnungen, interessante Gespräche und vielleicht zu Anbahnungen von zukünftigen gemeinsamen Projekten nutzen. Und natürlich miteinander feiern.

Mit „Sonoc de Las Tunas“ stehen nicht nur acht studierte Profimusiker auf der Bühne, sondern ein perfekt aufeinander eingespieltes Ensemble, das

jegliche Raffinessen der kubanischen Musik auf den Punkt einzusetzen weiß.

Mit der Live-Band haucht das junge Cuba den traditionellen Melodien à la Buena Vista Social Club durch moderne Arrangements und einem wahren Feuerwerk von afrokubanischen Rhythmen neues Leben ein.

Wir meinen: mindestens zwei gute Gründe für einen Abend mit „kubanischer Klangfülle aus der Provinz Las Tunas“.

Die Veranstaltung beginnt 21 Uhr.
Die Karte kostet 10 Euro.

Gern nehmen wir Ihre Karten- und Tischreservierungen telefonisch unter 03571 | 405980 entgegen.

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Abend mit Ihnen.

Uwe Proksch
KuFa

Claudia Bieder
BID

Thomas Böhm
Gewerbering

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Außerhalb des Protokolls

Kolumne des Oberbürgermeisters

Über Ereignisse und Veränderungen

Es gibt Ereignisse, die verändern alles. Das kann zum Guten sein, aber auch ganz schlimm.

Fakt ist: Nach einem solchen Ereignis wie ich es meine, wird alles in einem neuen Licht gesehen, anders hinterfragt und alles Handeln neu ausgerichtet.

Beispiele in der großen Weltpolitik sind der 11. September oder der Fall der Mauer. Solche Ereignisse müssen nicht umschrieben werden weil sie auf Jahre, wenn nicht sogar auf Jahrzehnte, im Bewusstsein aller Menschen sind. In unserer Stadt gibt es auch so ein Ereignis.

Wir würden es gern ungeschehen machen, hätten es gern nie erlebt, wünschen niemanden, dass er so etwas in seiner Stadt erleben muss. Wir würden es gern vergessen – und werden doch immer wieder damit konfrontiert: Mit den Tagen im September 1991.

Seit dieser Zeit wird in Hoyerswerda jeder Umgang mit Menschen fremdländischer Herkunft, seien es Gäste, Spätaussiedler oder auch Asylbewerber ganz besonders betrachtet.

Diese Überlegungen möchte ich meinen Gedanken nach den Aufführungen des Films „Alle Anders – alle gleich“ voranstellen.

Der Film zeigt am Beispiel von fünf jungen Migranten aus drei Nationen, wie es sich für die jungen Leute anfühlt, mit den Eltern nach Deutschland gekommen zu sein. Er beschreibt, wie man aufgenommen wird und natürlich zeigt er, wie es sich ganz konkret in Hoyerswerda lebt.

Unter anderem kommt die Familie Sattar aus dem Irak zu Wort. Die Sattars sind seit reichlich fünf Jahren in Deutschland, einen

Großteil dieser Zeit wohnten sie - in zwei Zimmern - im Obdachlosen- und Asylbewerberheim in der Berliner Straße.

Während dieser Zeit haben sich die Kinder der Familie wunderbar entwickelt. Sie besuchen Hoyerswerdaer Schulen, sind hier voll integriert und gehören zu den Klassenbesten. Die Eltern haben unter nicht optimalen Bedingungen Großartiges geleistet.

Vor kurzer Zeit konnte die Familie Sattar eine Wohnung im Stadtgebiet beziehen. Dass es endlich dazu kommen konnte, dafür gibt es viele Gründe. Der Film war nicht der Grund. Zur Uraufführung am 12. Februar wohnte die Familie bereits nicht mehr in der Berliner Straße. Es wäre schön gewesen, man hätte dies im Abspann lesen können, doch der Film war vorher fertig. Das ist nun mal so. Ein Buch wird auch nicht umgeschrieben, wenn sich die Umstände, die zur Geschichte gehören, ändern.

Und doch wird wieder etwas bleiben: Der Unterton nämlich, wie man in Hoyerswerda mit Fremden umgeht.

Als wir uns vor Jahren überlegen mussten, an welchem Ort in der Stadt Asylbewerber untergebracht werden können, bot sich eine damals neu hergerichtete Etage im Obdachlosenheim an. Im Vordergrund stand der Gedanke der zentralen Unterbringung der Asylbewerber damit wir – wenn es Übergriffe geben sollte, - schnell vor Ort sein können. Auch und vor allem schützend.

Alle Asylbewerber haben später beim Regierungspräsidium beantragt, dezentral untergebracht zu werden. Die Anträge sind bewilligt worden. Keine von unseren fünf Asylbewerber-Familien wohnt mehr im Heim für Obdachlose. Alle haben eine richtige Wohnung im Stadtgebiet.

Die Zeiten haben sich geändert.

Ihr

Stefan Skora